

**Leistungsvereinbarung für die Durchführung der
„Unabhängigen sozialrechtlichen Unterstützungsleistung“ –**

UsU

Gliederung

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Leistung

§ 2 Zielgruppe

§ 3 Ziel der Leistung

§ 4 Art und Inhalt der Leistung

§ 5 Feststellungsverfahren

§ 6 Dauer und Umfang der Leistung

§ 7 Qualität der Leistung

§ 8 Personaleinsatz

§ 9 Betriebsstätte/räumliche und sächliche Ausstattung

Teil II Schlussbestimmungen

§ 10 Vereinbarungszeitraum

§ 11 Änderung der Vereinbarung

§ 12 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

§ 13 Salvatorische Klausel

§ 14 Datenschutzbestimmungen

**Leistungsvereinbarung für die Durchführung der
„Unabhängigen sozialrechtlichen Unterstützungsleistung“ (UsU)**

zwischen

Karin Böke-Aden, Rademacher Straße 1, 26721 Emden

Christian Bittdorf, Burgstraße 8, 26721 Emden

Alice Harms-Collmann, Rademacher Straße 1, 26721 Emden

Adolf Groen, Rademacher Straße 1, 26721 Emden

Matthias Thiel, Rademacher Straße 1, 26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

Stadt Emden

Maria-Wilts-Straße 3

26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt).

Präambel

In der Stadt Emden leben ca. 49.500 Einwohnerinnen und Einwohner. Die nachhaltige Entwicklung der Lebensqualität dieser Menschen, insbesondere von Familien, ist eines der Top-Ziele der Stadt Emden.

Daten belegen, dass die Anzahl erwachsener Menschen, die in ihrer individuellen Lebenslage auf persönliche Unterstützung und Betreuung angewiesen sind, bei denen die Voraussetzungen für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung jedoch nicht vorliegen, steigt. Als Gründe werden u. a. genannt:

1. Komplexität der Sozialleistungssysteme
2. demografischer und gesellschaftlicher Wandel und
3. die darauf zurückzuführende Zunahme von Menschen mit Unterstützungsbedarf.

Die Stadt Emden hat als Trägerin von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG u. a. darauf hinzuwirken, dass ein ausreichendes Angebot personenbezogener Dienstleistungen (§§ 8, 10, 11 SGB XII, § 16a SGB II) vorhanden ist, damit Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger möglichst frühzeitig, gerade in schwierigen und belastenden Lebenssituationen, die im Einzelfall benötigte unabhängige Aufklärung, Information, Unterstützung und Beratung erhalten, um soweit wie möglich selbstständig und möglichst selbstbestimmt und so weit wie möglich unabhängig von Sozialleistungen zu leben.

Es ist belegt, dass die dynamischen Veränderungen im gesamten Sozialleistungssystem, geringe Informationen über mögliche Hilfen sowie rechtlich normierte Mitwirkungspflichten vermehrt als nicht überwindbare Barrieren zum Zugang von Hilfeleistungen wirken.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Betreuungsrechtreform das neue Instrument der sozialrechtlichen Beratung eingeführt. Damit wird bundesgesetzlich den Ergebnissen des Forschungsvorhabens „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ Rechnung getragen. Danach können die Betreuungsbehörden über die Vermittlung in andere Hilfen hinaus, ein zeitlich begrenztes an den Prinzipien des Fallmanagement ausgerichtete Assistenz einrichten, um die Betroffenen in ihrer eigenen selbstbestimmten Lebensführung zu stärken und in die Lage zu versetzen, die eigenen Angelegenheiten zukünftig selber zu besorgen.

§ 1 Gegenstand der Leistung

Die Leistungsanbieter bieten eine zeitnahe und zeitlich befristete ambulante Beratung und Unterstützung (im Nachfolgenden „Sozialrechtliche Unterstützungsleistung“ genannt) für den Personenkreis nach § 2 der Vereinbarung an. Sie verpflichten sich, die in diesem Bereich erforderlichen Maßnahmen mit qualifiziertem Personal (s. auch § 8 dieser Vereinbarung) durchzuführen. Dies kann in Einzelfällen auch eine in größeren Abständen auftretende wiederkehrende und unregelmäßige Einzelfallhilfe sein, wenn die unterstützte Person insoweit ohne eine zusätzliche fachliche Unterstützung seine Lebensführung eigenständig regeln kann.

§ 2 Zielgruppe

Zur Zielgruppe zählen

- a. Personen, die zeitlich begrenzt einen Unterstützungsbedarf in den Bereichen Vermögenssorge, Gesundheitssorge, Behördenangelegenheiten, Wohnraumversorgung oder ambulante/stationäre Versorgung haben und bei denen keine gesetzliche Betreuung vorliegt und
 1. leistungsberechtigt nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG sind oder
 2. die durch die - auf 3 Monate verteilte - Zahlung der Vergütung nach § 3 der Vergütungsvereinbarung in den Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG gelangen würden sowie
- b. Personen, bei denen die Voraussetzungen für die erweiterte Unterstützung nach § 8 II Betreuungsorganisationsgesetz (BtoG) erfüllt sind und als mittellos im Sinne des Betreuungsrechts gelten.

§ 3 Ziel der Leistung

Die sozialrechtlichen Unterstützungsleistungen sollen der in § 2 definierten Zielgruppe eine selbstbestimmte Lebensweise und gesellschaftliche Teilhabe entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen ermöglichen. Bei der Zielgruppe nach § 2 Ziffer b wird ergänzend die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vermieden.

Die Zielerreichung im Rahmen der erteilten Aufträge wird durch die Kontakt- und Vermittlungsstelle evaluiert.

§ 4 Art und Inhalt der Leistung

Die sozialrechtliche Unterstützungsleistung umfasst die für die Aufgabenerledigung notwendige detaillierte Ermittlung der persönlichen Situation und des Bedarfs sowie die Stärkung der Selbsthilfe zur Überwindung der Notlage.

Darüber hinaus umfasst die sozialrechtliche Unterstützungsleistung insbesondere Hinweise auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote, die Vorbereitung von Kontakten, die Begleitung zu sozialen Diensten und, soweit erforderlich, notwendige Assistenzleistungen.

Zu den Themenfeldern der sozialrechtlichen Unterstützungsleistung zählen

- Vermögensangelegenheiten
 - Bestandsaufnahme bzgl. der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - Unterstützung bei Geltendmachung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (z.B. Befreiung von Zuzahlung zu Arzneimitteln, Wohngeldantrag, Erbanteile)
 - Unterstützung bei der Regelung eventueller Schulden
- Unterstützung gegenüber Behörden und Versicherungen bei der
 - Beantragung und bei der Durchsetzung von vorrangigen Leistungsansprüchen
 - Beantragung von Zahlungsbefreiungen (z.B. GEZ, Telekom, Zuzahlung KK)
 - Regelung der Versicherungsverhältnisse
- Gesundheitsangelegenheiten
 - Kontaktherstellung zu Haus- und Fachärzten
 - Organisation der Medikamenteneinnahme
 - Organisation der hauswirtschaftlichen Versorgung
 - Organisation der ambulanten Pflege
 - Organisation teilstationärer Dienste (z.B. Kurzzeitpflege, Tagespflege, teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe)
 - Organisation der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (z.B. Besuchsfahrten, Ausflüge, Veranstaltungen)
- Wohnungsangelegenheiten
 - Unterstützung bei der Wohnungssuche und Wohnungsvermittlung, Unterstützung bei der Regelung des (gesamten) Mietverhältnisses (von Anmietung bis Kündigung incl. Renovierungsarbeiten, Daueraufträge für Mieten und Nebenkosten usw.)
 - Unterstützung bei der Wohnungsauflösung
 - Unterstützung bei Formalitäten bei Haus-/Wohnungsverkäufen

Die Leistungsanbieter verpflichten sich, die sozialrechtlichen Unterstützungsleistungen gemäß dem Auftrag des Fachdienstes Gesundheit zu erbringen und die zur Leistungserbringung betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.

Die sozialrechtliche Unterstützungsleistung umfasst direkte, indirekte und Verwaltungsleistungen.

§ 5 Feststellungsverfahren

Die Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsträger und den Leistungsanbietern im Rahmen der sozialrechtlichen Unterstützungsleistung erfolgt nach folgendem Schema:

- Erstkontakt beim Fachdienst Gesundheit durch Betroffene oder durch Dritte (Jobcenter; städtische Fachdienste, Stadtwerke, Pflegedienste, Polizei, Betreuungsstelle usw.)
- Analyse der erhobenen Daten und Informationen und Ermittlung des Hilfebedarfs durch den Fachdienst Gesundheit
- Festsetzung der Unterstützungsbedarfe und Zuordnung zu den verschiedenen Leistungsanbietern (Einrichtungen/Institutionen/Therapeuten oder ähnliches) durch den Fachdienst Gesundheit
- Auftragsvergabe der Unterstützungsbedarfe im Rahmen der sozialrechtlichen Unterstützungsleistung an einen der Leistungsanbieter unter klarer Benennung der Leistungen und der Festlegung des zeitlichen Rahmens
- Gemeinsames Gespräch mit dem Fachdienst Gesundheit, dem ausgewählten Leistungsanbieter und den Betroffenen

- Durchführung des Auftrages durch den jeweiligen Berufsbetreuer mit Rückkopplung an den Fachdienst Gesundheit
- Erledigung, Dokumentation und ggf. Überleitung an andere Unterstützungsangebote
- Abrechnung
- Jährlicher Sachstandsbericht zur Vorbereitung einer Evaluation

§ 6 Dauer und Umfang der Leistung

Die Dauer und der Umfang der sozialrechtlichen Unterstützungsleistung wird vom Leistungsträger für einen bestimmten Zeitraum festgelegt und muss nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vom Leistungsberechtigten neu beantragt werden. Die Leistungsanbieter dürfen mit der sozialrechtlichen Unterstützungsleistung erst nach Bewilligung durch den Leistungsträger beginnen bzw. fortfahren.

Die Dienstleistung ist in folgenden Fällen vorzeitig zu beenden bzw. anzupassen:

- Das im Rahmen der Auftragsvergabe festgelegte Ziel ist bereits vor Ablauf des festgelegten Zeitrahmens erreicht.
- Der Leistungsberechtigte nimmt die von der Clearingstelle festgelegte sozialrechtliche Unterstützungsleistung – teilweise oder gänzlich – nicht in Anspruch.
- Der Leistungsberechtigte erhält eine rechtliche Betreuung oder wird in eine ersetzende Betreuungsform überführt.
- Die sozialrechtliche Unterstützungsleistung kann nicht in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

In den vorgenannten Fallkonstellationen sind die Leistungsanbieter verpflichtet, den Fachdienst Gesundheit umgehend zu informieren. Die sozialrechtliche Unterstützungsleistung endet in diesen Fällen nach Absprache mit dem Fachdienst Gesundheit.

Für nicht erbrachte Leistungen besteht kein Vergütungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger.

§ 7 Qualität der Leistung

Die Leistungsanbieter sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen zu erbringenden Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen.

Insbesondere sind die Leistungsanbieter im Rahmen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu folgendem verpflichtet:

Strukturqualität

- Die Eignung ist durch angemessene Einarbeitung und Fortbildungen sicherzustellen.
- Vertretungen sind verlässlich sicherzustellen.
- Sicherstellung einer flexiblen Einsatzbereitschaft und Fähigkeit zur kurzfristigen Übernahme der ambulanten Betreuung und Begleitung.

Prozessqualität

- Es sind geeignete Formen der Qualitätssicherung vorzuhalten.
- Die Organisation und Planung der Hilfe erfolgt in Abstimmung mit dem Leistungsträger und dem Leistungsberechtigten.
- Die zu erbringenden und erbrachten Leistungen sind für jeden Leistungsberechtigten fortwährend transparent, nachvollziehbar und in angemessenem Umfang zu dokumentieren und sachgerecht fortzuschreiben, was auch die Darstellung des

individuellen Unterstützungsbedarfs und die Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten und ggf. dritten Fachstellen mit einschließt

- Die Leistungen sind ausreichend, zweckgebunden und wirtschaftlich zu erbringen und das Maß des Notwendigen nicht zu überschreiten.
- Die Qualität der Leistungen ist u.a. in Dienstbesprechungen und fachlich qualifizierter Beratung und Begleitung sicherzustellen.
- Die Kontinuität der Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums ist sicherzustellen.

Ergebnisqualität

- Nach Abschluss der sozialrechtlichen Unterstützungsleistung sind einzelfallbezogene Berichte in standardisierter Form zu erstellen (Mindeststandards: Angaben über die Ausgangssituation, bewilligte Leistung, Zielerreichung und Zukunftsperspektive).

Näheres zur Qualität der Leistungen regelt – neben dieser Leistungsvereinbarung – auch die zwischen den Parteien abzuschließende Vergütungsvereinbarung.

§ 8 Personaleinsatz

Die Leistungsanbieter haben für die sozialrechtliche Unterstützungsleistung ausreichendes und geeignetes Personal mit folgenden Qualifikationen zur Verfügung zu stellen:

Die Geeignetheit wird durch den Nachweis der Bestellung als Berufsbetreuer nachgewiesen.

Wünscht der Leistungsberechtigte die geschlechtsspezifische Auswahl der betreuenden Person, so werden die Leistungsanbieter bei der Personalauswahl dem Wunsch entsprechen.

Bei Urlaub, Ausfall oder Erkrankung eines Mitarbeiters wird seitens der Leistungsanbieter jederzeit eine Vertretung sichergestellt.

§ 9 Betriebsstätte, Räumliche und sachliche Ausstattung

Die Leistungsanbieter haben ihren Sitz und ihre Büroräume in Emden. Sie verfügen über die betriebsnotwendige und erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung.

§ 10 Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.23 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 79 a SGB XII.

§ 11 Änderung der Vereinbarung

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zugrunde liegen, findet § 77 a Abs. 3 SGB XII Anwendung.

§ 12 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Für die Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gelten die §§ 78 und 79 SGB XII entsprechend.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrags den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

Die Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsanbieter sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch die Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

Emden, den _____

Karin Böke-Aden

Stadt Emden, Der Oberbürgermeister

Christian Bittdorf

Alice Harms-Collmann

Adolf Groen

Matthias Thiel